



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anette Langner (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Sendemasten für Digitalfunk in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Auf der Innenministerkonferenz der Länder wurde 2006 beschlossen, anstelle des bisherigen Analogfunks bundesweit ein digitales Funknetz zu installieren. Benutzt wurde dazu die Tetratechnik. Damit diese Technik abhörsicher funktionieren kann, müssen ca. 40 m hohe Sendemasten aufgestellt werden oder die Sendeanlagen auf entsprechend hohen Gebäuden installiert werden. In Schleswig-Holstein sollen 159 solcher Masten aufgestellt werden. Es gibt Kritiker, die vor der Strahlung warnen und sie für gesundheitsgefährdend halten.

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Tetra-Technik in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Von den 159 benötigten Standorten liegen für 151 die notwendigen Baugenehmigungen vor (Stand 08.07.), 104 wurden bisher (Stand 28.06.) errichtet. Der Abschluss der Errichtungsmaßnahmen ist für 11/2011 geplant.

2. Liegen der Landesregierung wissenschaftliche Erkenntnisse über evtl. Gesundheitsgefährdungen durch die Tetra-Technik vor oder hat sie evtl. Gesundheitsgefährdungen gutachterlich prüfen lassen?

Antwort:

Nein.

Die dem Tetra-Standard und anderen Funksystemen zugrunde liegenden Technologien sind nicht neu. Die biologischen Wirkungen elektromagnetischer

Felder werden seit Ende der 50er Jahre in einer Vielzahl von experimentellen und epidemiologischen Forschungsarbeiten wissenschaftlich untersucht. Seit Einführung des digitalen Mobilfunks Anfang der 90er Jahre wurden die Forschungsarbeiten noch verstärkt. Hierzu wurden unter anderem auch die von Tetra genutzten Funksignale erforscht.

Zahlreiche Nachbarstaaten wie Belgien, Niederlande und Großbritannien nutzen bereits seit einiger Zeit Tetra-Funknetze für ihre Sicherheitsbehörden und begleiten die Nutzung mit Forschungsstudien.

Die Ergebnisse der Studien wurden von zahlreichen unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigengremien auf nationaler und internationaler Ebene untersucht. Sie kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis: Es gibt keinen wissenschaftlichen Verdacht oder gar Hinweis dafür, dass sich die bei Tetra verwendeten Funkwellen nachteilig auf die Gesundheit auswirken können.

3. Gibt es zur Vermeidung von sog. Elektrosmog, Vorgaben der Landesregierung oder anderer staatlicher Stellen, ergänzend zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, z.B. Mindestabstände zu Wohngebieten?

Antwort:

Der Gesetzgeber hat zahlreiche Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes von Personen vor elektromagnetischen Feldern erlassen, die auf Funkanlagen Anwendung finden. Der BOS-Digitalfunk muss dabei den gleichen Anforderungen genügen wie kommerzielle Mobilfunknetze. Die im Rahmen des BOS-Digitalfunknetzes aufgestellten Funkanlagen erfüllen diese Anforderungen in vollem Umfang:

Die Technik der BOS-Basisstationen entspricht den Vorgaben des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), d.h. sie wird auf Konformität mit den europäischen Anforderungen zum Gesundheitsschutz geprüft und mit einem CE-Kennzeichen versehen.

Darüber hinaus dürfen nur solche Funkanlagen in Betrieb genommen werden, für die die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) vorweisen kann.

Bei Vorliegen einer Standortbescheinigung geht die ständige Rechtsprechung davon aus, dass eine Gefährdung der Gesundheit nicht zu erwarten ist. Die Voraussetzungen einer Standortbescheinigung sind in der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) geregelt.

Nach § 3 BEMFV prüft die BNetzA, ob am fraglichen Standort alle Grenzwerte nach der aktuellen Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) eingehalten werden. Diese Grenzwerte entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik und beruhen auf den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK), der Europäischen Gemeinschaft (EG) und anerkannten Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP).

In Deutschland wird, nach §§ 5 und 6 BEMFV, die betreffende Basisstation nicht isoliert betrachtet. Vielmehr misst die BNetzA die elektromagnetischen

Felder, die insgesamt – auch von allen anderen in der Umgebung befindlichen ortsfesten Funkanlagen – auf den Standort einwirken. Bei dieser Prüfung wird nach § 2 der 26. BImSchV die Annahme zugrunde gelegt, dass alle Anlagen stets mit voller Leistung arbeiten.

Auf dieser Grundlage legt die BNetzA fest, welche Sicherheitsabstände zu Bereichen einzuhalten sind, wo Menschen sich dauerhaft aufhalten können.

Nach § 12 BEMFV hat jede Änderung der funktechnischen Parameter der betroffenen Funkanlage zur Folge, dass die BNetzA den Standort erneut prüfen und freigeben muss. Die Standortbescheinigungen können bei den jeweils zuständigen Außenstellen der BNetzA eingesehen werden.

Darüber hinaus überprüft die BNetzA die Einhaltung der Grenzwerte durch regelmäßige Messungen. Die Messungen zeigen, dass die geltenden Grenzwerte um ein Vielfaches unterschritten werden.

4. Gibt es bei gleicher oder vergleichbarer Funktionalität Alternativen zum gegenwärtig in der Umsetzung befindlichen Konzept?

Antwort:

Nein.

5. Welche rechtlichen Mitwirkungsmöglichkeiten haben die Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger bei der Umsetzung des Tetra-Konzeptes in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Kreise, die zuständigen Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden und werden in die Entscheidungsfindung über Standorte einbezogen. Sie wurden in den Fällen von erforderlichen Mastneubauten in einem Anschreiben über das Projekt informiert und um Vorschläge für geeignete Standorte gebeten. In allen Fällen erfolgt die Erteilung der Baugenehmigung durch die GMSH für einen Standort nur mit Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens und Zustimmung der Träger öffentlicher Belange für das Bauvorhaben.

Eine Einbeziehung einzelner oder aller Bürger/Anwohner in die Entscheidungsfindung erfolgt nicht.

Informationsveranstaltungen vor Ort werden durch das Landespolizeiamt aufgesucht.